

Bekanntmachung: Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Simonswald
Landkreis Emmendingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 20.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald vom 21.07.2021 beschlossen:

§ 1

§ 6 Ferienbetreuung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 12 Erhebungsgrundsatz wird wie folgt geändert:

(2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind erhoben und werden abhängig von der jährlich im Rahmen der Anmeldung mitgeteilten Art- und Stundenumfang des Betreuungsmodells bemessen.

§ 3

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren wird wie folgt geändert:

(1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz, Betreuungsmodell und gebuchter Stundenanzahl als Monatsgebühr erhoben.

(6) entfällt.

§ 4

§ 15 Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Modell	Wochentage	Uhrzeit	Gebühr pro angemeldeter Betreuungsstunde
A1 „Früher Vogel“	Montag - Freitag	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	2,50 €
A2 „Hungriger Bär“	Montag - Freitag	12:40 Uhr bis 13:40 Uhr	2,50 €
A3 „Fleißiges Bienchen“	Montag - Donnerstag	13:40 Uhr bis 14:40 Uhr	2,50 €
A4 „Wilde Hühner“	Montag - Donnerstag	14:40 Uhr bis 15:40 Uhr	2,50 €
5er Ticket	5 unabhängige Betreuungsstunden		4,96 €

(2) Für Geschwisterkinder, welche gleichzeitig die Schulkindbetreuung besuchen, wird die Gebühr um 25% ermäßigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 30.09.2023

Stephan Schonefeld
Bürgermeister